This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 217 550

DAMME

DER SCHUTZ DER GESCHAFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSE

1895

GER
946
DAM

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonderabdruck

aus den

Preußischen Jahrbüchern

herausgegeben

von

Hans Delbrück.

Band 80. Heft 1.

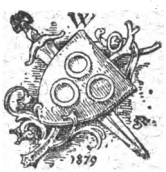

Berlin 1895

Verlag von Hermann Walther.

Diese Sonderabdrücke der „Preußischen Jahrbücher" werden in kleiner Anzahl nur für die Verfasser hergestellt und sind käuflich nicht zu haben. Nur das betreffende Heft der „Preußischen Jahrbücher" kann durch den Buchhandel zu 2 Mk. 50 Pf. bezogen werden.

Digitized by Google

Inhalt des Januarheftes 1895 (38. Jahrgang, 1. Quartal, 1. Heft) der „Preußischen Jahrbücher“:

Dr. med. Max Dreßler, Karlsruhe, Die Schöpfung des Weibes.

Berthold Delbrück, Professor der klass. Philologie an der Universität Jena, Das Mutterrecht bei den Indogermanen.

Josef Strzygowski, Professor an der Universität Graz, Die venetianische Kunst.

Secundus, Ein Russifikator.

Wilh. Weber, Pastor in Belleville, Illinois, Die Deutschen in den Vereinigten Staaten.

Tullius, Der Liberalismus in Ungarn und die Nationalitäten.

Thilo von Trotha, Oberstleutnant in Berlin, Suworow.

Constantin Rößler, Geh. Legationsrath a. D. in Berlin, Sybels Werk über die Begründung des deutschen Reiches.

Gottfried, Rang und Gehalt in Justiz und Verwaltung.

Sellow, Replik.

Notizen und Besprechungen.

Litteratur. Dr. Otto Harnack, Rom: Alois Brandl, Shakespeare. W. Oechelhäuser, Shakespeareana. Heinrich Bulthaupt, Dramaturgie des Schauspiels. Goethes Werke. Herausgegeben im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen. — Albert Köster, Prof. an der Universität Marburg: Blätter aus dem Wertherkreis. Herausgegeben von Eugen Wolff. — A. Häbler, Professor in Leipzig: Paul Cauer, Die Kunst des Uebersetzens. — Dr. E. Wasserzieher, Flensburg: Georg Ellinger, E. T. A. Hoffmanns Leben.

Kunstgeschichte. Dr. Carl Neumann, Privatdozent an der Universität Heidelberg: Julius Allgeyer, Anselm Feuerbach. Sein Leben und seine Kunst.

Theologie. Geboren von der Jungfrau.

Politische Korrespondenz. Aus Oesterreich. (*) — Das neue zielbewußte Ministerium. (D.)

Inhalt des Februarheftes 1895 (38. Jahrgang, 1. Quartal, 2. Heft) der „Preußischen Jahrbücher“:

Dr. Hermann Conrad, Professor in Groß-Lichterfelde, Shakspere und die Essex-Familie.

Dr. Heinrich Dade, Berlin, Preisbildung und Spekulation an der Berliner Produkten-Börse.

Hans Delbrück, Der Ursprung des Siebenjährigen Krieges.

Dr. Emil Daniels, Berlin, Ferdinand von Braunschweig.

Richard Roesicke, Mitglied des Reichstages, Das Ende des Bierboykotts und der Arbeitsnachweis der Berliner Brauereien.

Notizen und Besprechungen.

Riemann, Professor in Halberstadt: Ein von den Jesuiten erfundenes Königswort.

Dietrich Schäfer, Professor a. d. Univ. Tübingen: Die letzte preußische Volkszählung und die Friesen.

Delbrück: Zum Ursprung des Krieges von 1870.

Literarisches. Jakob Baechtold, Gottfried Kellers Leben. Dr. H. Gerstenberg, Hoffmann von Fallersleben. Mein Leben. Besprochen von Dr. Otto Harnack, Rom.

Politische Korrespondenz. Das Jahr 1894 in der Weltgeschichte. (ω) — Regierung. Mammonismus. Sozialismus. (D.)

MAY 9 5 1922

Digitized by Google

Digitized by Google

L. 5.

Der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Ein Beitrag zur Würdigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Von

Dr. **Damme**, Felix

Regierungsrath und Abtheilungsvorsteher im Kaiserl. Patentamt.

Gelegentlich der Berathung des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 wurde im Reichstage die Frage des Schutzes der Gewerbetreibenden gegen unlautere Konkurrenz im weitesten Sinne angeregt und von der Reichsregierung die demnächstige Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs zugesagt. Der Entwurf ist sodann von den betheiligten Ressorts in der Frist von nur wenigen Monaten fertiggestellt und der öffentlichen Kritik unterbreitet. Seitdem sind die zwölf Paragraphen des Entwurfs der Gegenstand vielfältiger Erörterung in Versammlungen der Interessenten und in der Tagespresse gewesen und haben Zustimmung und Tadel in reichem Maaße erfahren. Den Einen gehen die Bestimmungen zu weit, den Anderen nicht weit genug; die Einen wünschen eine thunlichst schleunige Inkraftsetzung, die Andern können nicht genug vor Ueberstürzung warnen. Bei dem weitaus größten Theile dieser Erörterungen läßt sich ein tieferes Eindringen in den behandelten Stoff nicht feststellen, und nur ein höchst geringer Theil derselben hat legislatives Material zu fördern gewußt, welches bei einer Revision des Entwurfes in Betracht kommen könnte. Der Grund für diese Erscheinung liegt im Wesentlichen darin, daß einerseits in den wenigen Paragraphen eine überreiche

Digitized by Google

Fülle von Stoff enthalten ist, der bisher der gesetzgeberischen Formulirung völlig oder fast ganz ferngelegen hat, und andererseits nahezu sämmtliche Berichterstatter es für ihre Aufgabe gehalten haben, in wenigen Worten über diesen gesammten Stoff ein bereites Urtheil abzugeben. In den folgenden Zeilen wird der Versuch gemacht, durch Beschränkung der Kritik auf einen Punkt, dem Entwurfe gerecht zu werden. Es handelt sich um die §§ 7 und 8, in welchen der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse seine Erledigung gefunden hat. Obwohl es zur Zeit weder möglich noch auch beabsichtigt ist, die hierbei sich ergebenden Fragen erschöpfend und bis in ihre Tiefen zu erörtern, so wird sich doch alsbald zeigen, welch ein Fülle von Gesichtspunkten es bei einer Gesetzgebung wie der vorliegenden zu wahren giebt.

Zunächst erhebt sich die Frage, ob derartige Geheimnisse überhaupt eines Rechtsschutzes bedürftig und im wohlverstandenen Interesse eines kommerziellen und industriellen Fortschritts eines solchen würdig sind. Diese Frage ist nach den, dem Entwurfe beigegebenen Motiven*) von den zur Berathung über den Gegenstand offiziell zusammenberufenen Sachverständigen, soweit es sich um „Betriebs"geheimnisse handelt, einstimmig, bezüglich der „Geschäfts"geheimnisse in der Majorität bejaht. Dem gegenüber ist von anderer Seite**) in dem Schutze derartiger Geheimnisse „eine schwere Schädigung der Interessen aller kaufmännischen Angestellten, ein völlig ungerechtfertigter Eingriff in die Freiheit der Verwerthung erworbener Kenntnisse" erblickt, „dazu angethan, alle Aussichten auf Verbesserung abhängiger, sowie Gründung selbständiger Stellungen zu vernichten." Dieser Behauptung muß aber sowohl vom rechtlichen wie auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus widersprochen werden.***)

Bei einem Geschäfts- oder Betriebsgeheimniß handelt es sich stets nur um die geheim gehaltene Kenntniß einzelner bei einem

*) Ausgabe Carl Heymanns Verlag. S. 22.

**) So die Vereinigung der Handelsgehilfen zu Frankfurt a. M. S. „Frankfurter Ztg." vom 5. Febr. 1895 Nr. 36.

***) In Betreff Englands ist die Aeußerung Robert H. Arbuthnots (Verhandlungen des XIX. Deutsch. Juristentags, 1888, Bd. I, S. 129) zu beachten: It is a common form of covenant in articles of apprenticeship that the apprentice will not disclose his masters secrets, and it is quite clear that an action for damages would lie if such could be proved. The rule of english law prohibiting contracts in restraint of trade does not intend to prohibiting contracts not to disclose or make use of secret processes of manufacture and the like.

Digitized by Google

bestimmten gewerblichen Unternehmen benutzter Thatsachen, in deren Besitz der Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger regelmäßig durch eigene oder zwar fremde Arbeit, deren Ergebnisse er aber im Wege Rechtens erworben hat, gelangt ist. Die geheimgehaltenen Rezepte der Färber, Droguisten, Köche, chemischen Fabriken u. a., die Zusammenstellungen der billigsten Bezugsquellen für Waaren, von geschickten Tarifkombinationen bei Krämern, Handwerkern, Landwirthen, Kaufleuten u. a. sind regelmäßig nichts anderes als die Resultate mühevoller Zeit und Geld raubender Thätigkeit, welche aus dem nämlichen Grunde wie das Eigenthum Anspruch auf rechtlichen Schutz verdient.*) Hat man sich zu einem temporären Schutze der Erfindungen, der neu ersonnenen Muster, Modelle und Gebrauchsgegenstände entschlossen, so muß man folgerichtiger Weise auch zu einem Schutze der primärsten, gewerblichen Geistesarbeit, welche an die Bedeutung jener nicht heranreicht, oder sie doch erst vorbereitet, sich entschließen. Es handelt sich gewissermaßen um das Protoplasma des gewerblichen Eigenthums. Dies ist im eminentesten Sinne des Wortes dann zutreffend, wenn es sich um Geheimnisse handelt, die sich demnächst zu patentfähigen Erfindungen entwickeln. Es würde einer Rechtsironie gleichkommen, wenn man zwar, wie geschehen, den Eingriff in ein verliehenes Patent unter Strafe stellt, das Geheimniß aber, aus welchem das Patent hervorgeht, in welchem der Keim der Erfindung geruht hat, der Freibeuterei gewissenloser Arbeiter oder Konkurrenten preisgeben wollte.**) Selbstredend ist auch hier nur die redliche Arbeit zu schützen, so daß Geheimnisse, deren Inhalt den guten Sitten oder den Strafgesetzen zuwiderläuft vogelfrei bleiben.

Es ist ferner völlig unzutreffend, wenn behauptet wird, daß der derartigen Geheimnissen gewährte Schutz die Entwickelung und Begründung der selbständigen Existenz der bei einem gewerblichen

*) Diese Begründung des Schutzes gewerblicher Geheimnisse zu Unrecht nicht gebilligt u. A. von Katz in seinem in der Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz Bd. I S. 81 ff. abgedruckten Vortrage.

**) Vgl. auch Dr. Brunstein, „Der Schutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses," Wien 1887, S. 3/4. Ein Vortrag. In dem Erkenntnisse des I. Zivilsenats des Reichsgerichts v. 28. Mai 1892 (Entsch. in Zivilsachen Bd. XXIX S. 49) wird bemerkt: „Es ist als Regel festzuhalten, daß das Patentrecht sich aus dem Rechte (sic) an der Erfindung (also doch an einem Geheimnisse) entwickelt." Auch in dem Erkenntnisse des I. Strafsenats v. 3. Januar 1887 (Entsch. in Straffachen Bd. XV S. 140) wird vom Fabrikgeheimniß als einem Vermögensbestandtheil gesprochen.

Digitized by Google

Unternehmen eingestellten und zur Wahrung des Geheimnisses verpflichteten Personen verhindere. Denn der Inhalt aller dieser Geheimnisse zusammen genommen verwehrt den Angestellten und Lernenden keineswegs die allgemeinen Praktiken des Gewerbszweiges, an welchem das einzelne Unternehmen doch nur ein Blättchen ist, in sich aufzunehmen und zu eigener Benutzung zu verwerthen. Müssen doch die Konkurrenzgeschäfte ohne diese Geheimnisse eines einzelnen Unternehmers arbeiten! Weit näher liegt die Sorge, daß gelegentlich im öffentlichen Interesse die Offenbarung eines gewerblichen Geheimnisses zu fordern ist. Hier muß durch Vorschriften, welche den Formen der rechtlichen Enteignung nachgebildet sind, geholfen werden. Es ist auch nicht zu befürchten, daß die Zahl der den Angestellten zur Geheimhaltung empfohlenen Thatsachen in Zukunft sich mehren werden. Umgekehrt wird vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Nachlassen hierin eintreten, denn Geschäfte und Betriebe mit mehr als dem gewöhnlichen Maß von Geheimnissen werden von den Angestellten weniger gesucht werden, und die Konkurrenz wird auch hierin die Unternehmer zu weiser Enthaltsamkeit ohnehin auffordern. Das Maß der Geheimnisse wird stets ein beschränktes bleiben und auch hier ein ewiges Werden und Vergehen stattfinden. Je mehr man Geheimnisse anhäufen wollte, um so mehr würden deren durchsickern, denn „geheimnißdicht" läßt sich das wirthschaftliche Leben niemals einrichten. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß die völlige rechtliche Freigabe sorgsam gehüteter Thatsachen an alle Angestellten die wirthschaftliche Existenz arbeitsamer Leute mit einem Schlage oder doch allmählich untergraben kann, und es liegt im wohlbegründeten Interesse jeder Staatsordnung, nicht nur dem Nachwuchse die Begründung der Selbständigkeit zu erleichtern, sondern auch den im Besitze befindlichen die Erhaltung der Selbständigkeit zu sichern.

Im Jahre 1883 hat der Landgerichtsrath Ortloff in Weimar in einem Aufsatze,*) welcher nicht ohne Einfluß auf den gegenwärtigen Gesetzentwurf geblieben zu sein scheint, die Stimme zu Gunsten der strafrechtlichen Ahndung des Verraths gewerblicher Geheimnisse, wie sie im Thüringischen Strafgesetzbuche vorgesehen war, erhoben, und 1889 erklärte Deutschlands bester Kenner der internationalen Gesetzgebung betreffend den gewerblichen Eigen-

*) Schmoller, „Jahrbücher f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft". Jahrgang 7, S. 611.

Digitized by Google

thumsschutz, Professor Kohler zu Berlin*): „Der strafrechtliche Schutz des Geschäftsgeheimnisses ist ein dringendes Postulat der deutschen Gesetzgebung, denn es sind dringende Interessen der redlichen Industrie gegenüber den Usurpationen dessen, was erdacht und ersonnen worden ist, zu schützen." Ein Jahr vorher hatte sich der deutsche Juristentag auf Olshausens Referat hin mit „überwiegend großer Mehrheit" dahin entschieden: „Die Ergänzung des Strafgesetzbuches dahin, daß der Verrath von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen als Vergehen strafbar sei, ist rathsam."**)

Die rechtliche und wirthschaftliche Begründung des Schutzes derartiger Geheimnisse sollte deßhalb füglich nicht angezweifelt werden***) und dies um so weniger, als dieser Schutz bereits gegenwärtig in 15 deutschen Bundesstaaten und in den Reichslanden in mehr oder minder großem Umfange durch die Gesetzgebung verwirklicht ist. Das ist eine Thatsache, welche bei der Regelung der Frage durch die Reichsgesetzgebung erheblich ins Gewicht fällt und merkwürdigerweise weder in der offiziellen Begründung noch sonst irgendwo in Bezug genommen ist. Sie ergiebt sich aber aus folgender Betrachtung.

Der in Frankreich geltende, in dieser Hinsicht durch ein Gesetz vom 13. Mai 1863 ergänzte Code pénal enthält in Art. 418 folgende Bestimmung: „Wer als Leiter, Gehülfe oder Arbeiter in einer Fabrik beschäftigt, Geheimnisse dieser Fabrik Ausländern oder im Auslande wohnenden Franzosen†) mittheilt oder mitzutheilen versucht, wird mit Gefängniß von zwei bis fünf Jahren und mit einer Buße von 500 bis zu 20000 Francs bestraft. Außerdem kann das Gericht ihn gewisser bürgerlicher und Privatrechte auf die Dauer von fünf bis zu zehn Jahren verlustig erklären und ihn unter Polizeiaufsicht stellen. Wird das Geheimniß Franzosen mitgetheilt, welche in Frankreich wohnen, so tritt nur eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 200 Francs ein. Das höchste Strafmaaß aber ist stets zu verhängen, wenn es sich um ein dem Staate gehörendes Waffen- oder Munitionsgeheimniß handelt." Diese Bestimmung

*) Aus dem „Patent- und Industrierecht", Heft I, S. 92.
**) S. Verhandlungen des XIX. Deutschen Juristentags, Bd. III S. 249 und 271.
***) Es sei noch auf den bereits zitirten sehr guten Vortrag von Brunstein verwiesen.
†) Ursprung dieser Bestimmung ist in wirthschaftspolitischen Motiven des mit der ganzen Welt im Kampfe liegenden ersten Napoleon zu suchen.

Digitized by Google

hat mitsammt dem Code pénal in Elsaß-Lothringen unbestritten vor der mit dem 1. Oktober 1871 dort erfolgten Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches gegolten. Nach § 2 des Einführungsgesetzes trat mit dem Tage der Einführung desselben das partikuläre Strafrecht außer Kraft, „insoweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich sind."

Es ist hier nicht der Ort, um auf die vielumstrittene Frage, was unter „Materien" zu verstehen sei, des Weiteren einzugehen. Für die Zwecke der gegenwärtigen Zeilen genügt es, darauf hinzuweisen, daß das Reichsstrafgesetzbuch nur in dem „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" überschriebenen Abschnitte XXV im § 300 sich mit dem Schutze von „Privatgeheimnissen" befaßt, wonach Rechtsanwälte, Notare, Vertheidiger, Hebammen und Apotheker sowie deren Gehülfen, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, welche ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden sollen. Man wird hierbei zu beachten haben, daß die Strafandrohung sich nur gegen Personen richtet, welche (gelegentlich) bei besonderen, rechtlichen, familiären oder Krankheitsanlässen angegangen zu werden pflegen, daß aber an Personen, welchen der Unternehmer einen (fortgesetzten) Einblick in die Grundbedingungen seiner wirthschaftlichen Existenz zu gewähren genöthigt ist, garnicht gedacht worden ist. Es leuchtet ein, daß diese Geheimnisse ganz anderer Art zu sein pflegen als jene unter reichsrechtlichen Strafschutz gestellten. Dessenungeachtet sind hervorragende Kriminalisten wie Olshausen (Kommentar S. 1147), v. Liszt (Lehrbuch S. 417) u. A. der Ansicht, daß mit jenem § 300 die „Materie der strafbaren Verletzung der Geheimnisse Dritter" endgültig geregelt und somit alles weitergehende frühere Landesstrafrecht aufgehoben sei. Das Reichsgericht ist anderer Meinung und mit Recht. Der erste Strafsenat führt in seinem Erkenntnisse vom 27. März 1884*) aus: „es muß anerkannt werden, daß nicht in allen Abschnitten des Strafgesetzbuchs zusammenhängende Materien in erschöpfender und abschließender Weise geregelt worden sind, vielmehr hier und da durch einzelne Vorschriften, die nur einen losen Zusammenhang haben, aus mehr äußerlichen Rücksichten zu

*) Entscheidungen Bd. X S. 220. Die Gründe anerkannt auch in der Entscheidung des vierten Strafsenats v. 6. März 1888, Bd. XVII S. 202.

Digitized by Google

einem Abschnitte zusammengefaßt wurden. So enthält auch Abschnitt XXV nicht die Regelung einer einheitlichen in begrifflichem Zusammenhange stehenden Materie. Durch denselben sollte nicht die Bestrafung aller aus strafbarem Eigennutz entspringenden Handlungen in erschöpfender Weise geregelt werden. Vielmehr sind darin ganz verschiedenartige Strafbestimmungen zusammengestellt, welche zu keiner der einheitlich und erschöpfend geregelten Materien paßten. Die Ueberschrift „strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse bezeichnet nur ganz im Allgemeinen die Natur der einzelnen in dem Abschnitte mit Strafe bedrohten Vergehen. Es darf aus derselben nicht gefolgert werden, daß alle in dem Abschnitte nicht erwähnten Handlungen, welche unter dem Gesichtspunkt des strafbaren Eigennutzes oder der Verletzung fremder Geheimnisse gebracht werden können, nun straflos sind, also auch von der Landesgesetzgebung nicht mit Strafe bedroht werden dürfen. Diese Folgerung ist denn auch in der Rechtsprechung nicht in allgemeiner Weise gezogen worden." Es wird dann beispielsweise darauf hingewiesen, wie die preußische Gesetzgebung sich für zuständig erachtet habe, über das Spielen in auswärtigen Lotterien (jetzt Gesetz vom 29. Juli 1885) strafrechtliche Bestimmungen zu treffen, wiewohl das Reichsstrafgesetzbuch in dem nämlichen Abschnitt XXV die Materie des unerlaubten Lotteriewesens zu ordnen scheine. Hierbei sei denn auch bemerkt, daß die nämlichen Autoren (Olshausen, v. Liszt u. A.) die preußische Gesetzgebung auf diesem Gebiete für rechtsunwirksam halten. Mit Fug hat sich aber die allgemeine Praxis der Gerichte darüber hinweggesetzt.

In Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht hatten früher schon das Preußische Obertribunal und das Reichsoberlandesgericht erkannt. Ersteres bemerkt in dem Beschlusse vom 11. September 1874*) „daß unter Materien nicht die einzelnen Abschnittsüberschriften des deutschen Strafgesetzbuchs, sondern vielmehr die verschiedenen, in das System desselben aufgenommenen strafbaren Handlungen nach ihren allgemein hergebrachten oder gesetzlich speziell definirten Begriffen zu verstehen seien und insbesondere der Abschnitt XXV sehr verschiedene Vergehen zusammengefaßt habe, welche nicht unter einen allgemeinen strafrechtlichen Begriff zu bringen seien." Der zweite Senat des Reichsoberhandelsgerichts

*) Goldammers Archiv für Strafrecht Bd. XXII S. 491.

Digitized by Google

als Kassationshof für Elsaß-Lothringen entschied sich am 7. September 1872*) dahin: „daß der Abschnitt XXV weniger die Regelung einer einheitlichen, im begrifflichen Zusammenhange stehenden Materie enthalte, als eine Zusammenstellung ganz verschiedenartiger Strafbestimmungen, dieser Abschnitt somit nicht als Materie im Sinne des Einführungsgesetzes habe gelten sollen."

Aus diesen Erwägungen ist das Erkenntniß des ersten Strafsenats des Reichsgerichts vom 3. Januar 1887**) zu dem Schlusse gelangt, daß der oben zitirte Art. 418 des Code pénal in Elsaß-Lothringen auch nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in den Reichslanden volle Geltung habe. „Der Artikel 418 (so heißt es dort) steht unter dem § 5. Verletzung der auf Manufakturen, Handel und Künste bezüglichen Verordnungen und bezweckte, die Fabrikanten gegen den böslichen Verrath ihrer Fabrikgeheimnisse als einen Bestandtheil ihres Vermögens durch ihre Bedienstete zu sichern, die Materie des Fabrik- und Industrieschutzes war nicht Gegenstand des deutschen Strafgesetzbuches, erst neuere Gesetze z. B. über Patente, Muster- und Markenschutz und das Unfallversicherungsgesetz (§ 107) befassen sich mit diesem von dem Strafgesetzbuche nicht kultivirten Gebiete nach bestimmten Richtungen." ***)

Diese Entscheidung, welche zunächst nur für die Reichslande das gegenwärtige Bestehen des landesgesetzlichen Strafschutzes des Fabrikgeheimnisses feststellt, hat aber eine viel weiter tragende Bedeutung, insoweit sie die Prüfung nahe legt, ob denn nicht aus den nämlichen Erwägungen heraus noch in anderen deutschen Bundesstaaten durch in Kraft gebliebenes Landesstrafrecht das Gewerbegeheimniß geschützt ist. Bei dieser Prüfung ergiebt sich nun das überraschende Resultat, daß das gewerbliche Geheimniß noch gegenwärtig strafrechtlich geschützt ist, abgesehen von Elsaß-Lothringen, in den Königreichen Baiern, Sachsen und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und

*) Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. XXIV S. 69.
**) Entscheidungen in Strafsachen Bd. XV S. 140.
***) Nach den Ausführungen Rubos auf dem XIX. Deutschen Juristentage ist die Behandlung des Schutzes des gewerblichen Geheimnisses in dem Entwurfe Friedbergs im Wesentlichen nur unterblieben, weil der Entwurf sich an das diesen Schutz noch nicht kennende Preußische Strafgesetzbuch angeschlossen und die Absicht obgewaltet habe, in möglichst kurzer Zeit ein von dem überwiegend innerhalb des Bundes herrschenden Rechte möglichst wenig abweichendes Gesetzbuch zu schaffen. Die Nothwendigkeit, den Schutz des gewerblichen Geheimnisses zu leugnen, lag den Verfassern des Entwurfs jenes Gesetzbuchs fern.

Digitized by Google

Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, endlich in der freien Hansastadt Hamburg. Im folgenden seien die einschlagenden Gesetzesbestimmungen aufgeführt:

In Baiern gilt Artikel 338 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861: Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntniß er vermöge seines Berufs oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern mittheilt, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geld bis zu 500 Gulden bestraft werden."

„Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden verbunden werden kann."

In Sachsen gilt Art. 172 des Strafgesetzbuches vom 1. Oktober 1868: „Personen welche in Privatdiensten stehen oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind und dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut worden ist und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu 400 Thalern zu belegen."

(Art. 373 trifft mit gleicher Strafe diejenigen, welche auf unerlaubte Weise in fremde Geheimnisse eindringen.)

In Württemberg gilt Art. 370 des Strafgesetzbuches vom 1. März 1839:

„Gleiche Strafe — wie in Art. 369 Gefängniß bis zu drei Monaten — treffen auf Klage des Beschädigten die in Fabriken oder Handlungshäusern angestellten Gehülfen, welchen in Bezug auf ihren Beruf oder ihre Beschäftigung Geheimnisse anvertraut werden, wenn sie ein solches Geheimniß Andern unbefugter Weise mittheilen."

In Baden gilt § 544 des Strafgesetzbuchs vom $\frac{\text{6 März 1745}}{\text{15. Febr. 1851:}}$

„Gehülfen in Fabriken, welche die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachtheile ihres Dienstherren unbefugter Weise Andern offenbaren, werden auf Anzeige des Beschädigten, ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses

Digitized by Google

oder nach dem Austritt aus demselben geschah, mit Gefängniß bestraft."

In Braunschweig gilt § 237 des Strafgesetzbuchs vom 10. Juli 1840:

„Wer unbefugter Weise anderen Geheimnisse mittheilt, welche ihm als Gehülfen in Fabriken oder Handelshäusern in Beziehung auf diesen Beruf anvertraut sind, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

Dieselbe Bestimmung gilt seit dem Gesetze vom 18. Juli 1873 in Lippe-Detmold.

In Sachsen-Altenburg gilt Art. 323 des Strafgesetzbuchs vom 3. Mai 1841:

„Staatsdiener und andere öffentliche oder in Privatdiensten angestellte oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind ebenso, wie diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen."

(Art. 324: „Gleichergestalt ist das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.")

In Hamburg gilt Art. 200 des Strafgesetzbuches vom 30. April 1869:

„Derjenige, welcher ein Geheimniß, das ihm als Gehülfen in Handlungs- und Fabrikgeschäften in Beziehung auf diesen Beruf anvertraut wurde, unbefugter Weise einem Andern mittheilt oder für sich benutzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Thalern zu bestrafen."

In Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, in den beiden Schwarzburgischen und in den beiden Reußischen Fürstenthümern gilt § 320 des sogenannten Thüringischen Strafgesetzbuches, welches im unitarischen Sinne von patriotischer Hand entworfen in den meisten thüringischen Staaten in den fünfziger Jahren zuletzt im Jahre 1868 auch in Reuß älterer Linie, niemals aber in Sachsen-Altenburg eingeführt worden ist:

„Staatsdiener oder andere öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privatdiener und Personen, welche in Fabriken oder

Digitized by Google

anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, werden mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung, ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an Andere mittheilen."

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche sie zu solchen Mittheilungen verleiten.

In den übrigen neun deutschen Bundesstaaten, Preußen, Hessen, Oldenburg, beiden Mecklenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Bremen und Lübeck fehlen entsprechende Strafbestimmungen.

Angesichts dieses heterogenen Rechtszustandes innerhalb des deutschen Reichs muß sich die Regierung vor die Nothwendigkeit gestellt sehen, in einer oder der anderen Richtung Einheitlichkeit zu schaffen, sei es durch Aufstellung einer positiven oder einer negativen Rechtsnorm für das ganze Reich. Die Thatsache des Bestehens eines entsprechenden Schutzes der gewerblichen Geheimnisse für ein großes Gebiet Deutschlands verbunden mit der Wahrnehmung, daß die Klagen über den Verrath derartiger Geheimnisse in vielen Industrien, namentlich der chemischen nicht verstummen, haben aber die Regierung nur auf den positiven Weg drängen können, welcher von ihr auch im Entwurf eingeschlagen ist. Es sei noch darauf hingewiesen, daß der gegenwärtig in den einzelnen deutschen Staaten bestehende Rechtsschutz der Geheimnisse einfach dadurch illusorisch gemacht werden kann, daß der ungetreue Angestellte sich in das Gebiet eines deutschen Nachbarstaates, in welchem der Schutz nicht besteht, also z. B. aus Sachsen nach Preußen, begiebt, und dort den dort straflosen Verrath begeht. Da die partikulären Strafgesetze Wirkung über das Territorium hinaus nicht üben, so ist jenem auch in dem Heimathsstaate nichts anzuhaben. Dieser unbefriedigende Zustand kann angesichts der heutigen Leichtigkeit, den Aufenthalt zu wechseln, nicht aufrecht erhalten bleiben.

Der Regierungsentwurf schlägt nun in den §§ 7, 8 u. 9 folgende Bestimmungen vor:

„Wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren, seit Beendigung des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbes mit jenem Geschäftsbetriebe unbefugt an Andere mittheilt oder sonst verwerthet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängniß bis zu

Digitized by Google

einem Jahre bestraft und ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

Wer es unternimmt, einen Anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zu verleiten, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

Diese Bestimmungen gehören zu den umstrittensten des ganzen Entwurfs und selbst diejenigen, welche mit der Tendenz im Allgemeinen einverstanden sind, haben gegen die vorgeschlagene Formulirung des Thatbestandes die erheblichsten Bedenken.

Zunächst wird in dem Entwurf eine Umgrenzung des Begriffs „Geheimniß" vermißt*). Die Motive weisen demgegenüber auf die Thatsache, daß dieser Begriff der Strafrechtspflege nicht fremd sei, sowie darauf hin, daß es sich nicht empfehle, dem richterlichen Ermessen vorzugreifen. In der That ist der Vorwurf der mangelnden Definition des Wortes „Geheimniß" im Gesetze um so weniger verständlich, als ja die oben angeführten Beispiele partikularer und ausländischer Gesetzgebung beweisen, daß man vordem eine Umschreibung des Wortes nicht für nöthig befunden hat. Ferner ist der Begriff des „Geheimnisses" auch bereits in der Gesetzgebung des deutschen Reiches ein überaus frequenter,**) ohne daß in irgend einem Gesetze der Versuch einer Definition gemacht worden ist. Abgesehen von der oben bereits bemerkten Bestimmung in § 300 des Strafgesetzbuches betreffend die Bestrafung unbefugter Offenbarung von „Privatgeheimnissen" kennt dasselbe Gesetzbuch noch den Verrath von „Staatsgeheimnissen" § 92. Der Verrath „militärischer Geheimnisse" wird durch Reichsgesetz v. 3. Juli 1893 unter Strafe gestellt. Das deutsche Militärstrafgesetzbuch kennt das „Geheimniß des Postens" (§ 58). Die Zivilprozeßordnung gestattet dem Zeugen sein Zeugniß zu verweigern, wenn er in Gefahr kommt „ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß" zu verrathen. (§ 349). Dasselbe Gesetz befreit ferner von der Zeugnißpflicht Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche

*) Mit Recht macht Landgraf in seinem in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure Bd. XXXIX abgedruckten Vortrage S. 200 darauf aufmerksam, daß es unserer Gesetzgebung ja auch an einer legalen Definition des Begriffs der „Beleidigung" gebricht.

**) Von Brief-, Post-, Depeschen-, Wahl-, Amtsgeheimniß hat wohl Jeder gehört.

Digitized by Google

Vorschrift geboten ist (§ 348). Unschwer wird man in diesen rudimentären Ansätzen bereits das Bedürfniß erkennen, den Gewerbegeheimnissen einen gewissen Rechtsschutz zuzubilligen. In § 107 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird an gewissen Personen die unbefugte Offenbarung von „Betriebsgeheimnissen" geahndet. Im § 83 dess. Gesetzes wird von „Fabrikgeheimnissen" gesprochen*). Kurz, es zeigt sich, daß das Wort „Geheimniß" ein der rechtlichen Terminologie überaus geläufiges ist und das Bedürfniß, gerade hier den Begriff festzulegen, erst besonders nachgewiesen werden müßte, was aber bislang nicht geschehen ist.

Es kommt endlich noch hinzu, daß thatsächlich bereits durch die höchstrichterliche Judikatur eine Umschreibung des Begriffs nahegelegt ist. Ein „Geheimniß" ist stets eine Thatsache sei es der Existenz oder der Nichtexistenz einer Person, einer Sache, einer Thätigkeit. Negativ können den Gegenstand eines Geheimnisses niemals solche Thatsachen bilden, welche bereits offenkundig sind.**) In der Entscheidung des zweiten und dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1893***) wird bemerkt: „Nothwendige Voraussetzung des Geheimhaltens ist allerdings das Geheimsein der Gegenstände. Offenkundige Dinge können der Kenntniß anderer nicht mehr entzogen, nicht mehr geheimgehalten werden." Es ist daher auch eine völlig überflüssige Befürchtung, daß gewisse Unternehmer ihren gesammten Geschäftsbetrieb den Angestellten als „geheim" bezeichnen könnten, denn das wäre thatsächlich unmöglich, weil mindestens ein Theil jedes Betriebes wohl ausnahmslos bekannt sein wird.

Aber nicht jede im Gewerbsleben nicht offenkundige Thatsache verdient den Rechtsschutz, nur der redliche Geschäftsbetrieb soll geschützt werden. Daher dürfen Geheimnisse, deren Inhalt den guten Sitten oder den Strafgesetzen, — man denke an Weinschmieren, Wurstfärben, Gewichtfälschen u. s. w. — zuwiderläuft, nicht geschützt

*) Man beachte übrigens noch §§ 353a u. 355 des Strafgesetzbuchs, § 53 der Strafprozeßordnung, § 11 Reichsbeamtengesetz, § 200 Gerichts-Verfassungsgesetz, Art. 20 der Reichsverfassung.

**) Bry, „Cours élementaire de législation industrielle" etc. Paris 1895, p. 659: „La cause, qui ferait obstacle à la validité d'un brevet enléverait à la divulgation son caractère délictueux." Wilmowsky und Levy, Komm. z. Zivilprozeßordnung, Anm. 4 zu § 349: „Es bleibt ein Geheimniß, sobald es für die Kunst- oder Gewerbegenossen nicht allgemein bekannt ist."

***) Entsch. in Strafsachen Bd. XXV S. 48.

Digitized by Google

werden. *) Die oben gedachten partikulären Bestimmungen haben inhaltlich in dieser Hinsicht keine Vorsorge getroffen. Der Entwurf schiebt dem Schutze derartiger unlauterer Geheimnisse wenigstens theilweise dadurch einen Riegel vor, daß die unbefugte Mittheilung und Verwerthung von gewerblichen Geheimnissen nur dann strafbar sein solle, wenn sie „zu Zwecken des Wettbewerbs" geschieht. Es wird aber weiter unten gezeigt werden, daß diese Motivklausel nicht haltbar ist, es wird daher anderweit im Gesetz zum Ausdruck gelangen müssen, daß die unlauteren Geheimnisse vom Rechtsschutze ausgeschlossen sind.

Die nicht offenkundige, nicht unerlaubte und nicht strafbare Thatsache läßt sich aber nur dann als ein gewerbliches Geheimniß, welches den Rechtsschutz verdient, qualifiziren, wenn sie einem individuell bestimmten Betriebe eigen ist, denn nur dann trifft die Analogie des Eigenthumschutzes zu. Den Gegensatz hierzu bildet nicht etwa die in mehreren getrennten Betrieben geheimgehaltene Thatsache, denn auch hier würde stets Individualschutz denkbar sein, wohl aber steht im Gegensatze dazu diejenige Thatsache, welche in dem größten Theile der gleichartigen Betriebe geheim gehalten zu werden pflegt, denn da liegt bereits ein Allgemeingut vor, welches im Sonderinteresse rechtlich nicht geschützt werden kann.

Endlich läßt es sich, wie von mancher Seite verlangt worden ist, unmöglich durchführen, daß als „gewerbliches Geheimniß" nur diejenigen individuellen Thatsachen betrachtet werden sollen, welche von vorneherein von dem Unternehmer als solche bezeichnet und erkannt worden sind. Diese Anforderung wird in keinem der bisher bekannten Gesetze ähnlicher Art gestellt und würde diese auch zum Theil lahm legen. Denn so schwer es dem Unternehmer fallen muß, im gegebenen Augenblick alles und gerade das sich in den Sinn kommen zu lassen, was als Individualgeheimniß zu betrachten ist, so leicht wird es unter Umständen dem Angestellten fallen, das als Individualgeheimniß zu erkennen, was ihm nicht als solches ausdrücklich bezeichnet worden ist. Es ist nicht wahr, daß ein hiervon ausgehendes Gesetz den Unternehmer besser und den Angestellten schlechter stellt als jeder es verdient; denn wo ein Zweifel übrig bleibt, da wird entweder der Angestellte sich vor

*) Vgl. auch Freudenstein. Goldammer's Archiv f. Strafrecht, Bd. XXXII, S. 274. Ferner Art. 774 des Mexikanischen Strafgesetzbuchs vom 7. Dezember 1871.

Digitized by Google

der Offenbarung durch ausdrückliche Nachfrage Sicherheit verschaffen können, oder der Unternehmer die Folgen seiner Unterlassung zu tragen haben. Freilich muß man davon ausgehen, daß man es bei der Rechtsprechung mit verständigen Richtern zu thun haben wird, gegen die Irrthümer unverständiger Richter wird aber selbst das strengst formulirte Gesetz keine Gewähr bieten. In dieser Hinsicht wird es wesentlich darauf ankommen, daß die Gerichte mit den Kreisen oder den Organen der Sachverständigen sich ins Einvernehmen setzen, vielleicht noch mehr als bisher, und es ließe sich wohl denken, daß zu diesem Behufe besondere Sachverständigenvereine gebildet werden, wie man sie zur Unterstützung der Rechtsprechung auf dem Gebiete der „literarischen Urheberrechte" bereits vorgesehen hat.*) Die Judikatur letzter Instanz in dieser Frage bleibt dem bewährten Reichsgericht. Das sind Kautelen, welche die Bürgschaft einer befriedigenden Rechtsprechung in sich tragen.

Nach diesen Ausführungen läßt sich unter Benutzung der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1885**) das auf Rechtsschutz Anspruch erhebende gewerbliche Geheimniß definiren als „eine nur auf ein bestimmtes gewerbliches Unternehmen bezügliche, weder den guten Sitten noch den Strafgesetzen zuwiderlaufende und nicht bereits offenkundige Thatsache, welche einem andern mit der ausdrücklichen Auflage des Geheimhaltens oder unter solchen Umständen mitgetheilt oder seiner Kenntniß unterworfen worden ist, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens stillschweigend ergiebt."***) In diesem Sinne wird im folgenden von einem „gewerblichen Geheimniß" gesprochen werden.

Gewerbliche Unternehmungen können nun kaufmännischer Art oder nicht kaufmännischer Art sein. Mit Rücksicht hierauf unterscheidet der Entwurf „Geschäftsgeheimnisse" und „Betriebsgeheimnisse". Wenn der Entwurf aber hier das „Geschäft" und

*) S. Ges. betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen und dramatischen Werken v. 11. Juni 1870 § 31, und die urheberrechtlichen Gesetze vom Januar 1876, betr. den Schutz der Werke der bildenden Künste, der Photographien, der Gebrauchsmuster und Modelle.

**) Entsch. in Strafsachen Bd. XIII S. 62.

***) Nicolas et Pelletier. Manuel de la propriété industrielle Paris 1888 No. 408: „On peut définir le secret de fabrique un moyen, un procédé, un tour de main, une préparation spéciale, dont l'application n'a pas été fait antérieurement et que le fabricant, qui en est possesseur tient à garder pas devers lui afin d'en tirer un avantage particulier pour son travail.

Digitized by Google

den „Betrieb“ gegensätzlich gegenüberstellt, so kann es als keine glückliche Terminologie angesehen werden, wenn er unmittelbar darauf beide gegensätzliche Worte vereinigend, wieder jede gewerbliche Unternehmung als einen „Geschäftsbetrieb“ bezeichnet.

Während man nun über die Schutzbedürftigkeit der Betriebsgeheimnisse im Allgemeinen, wenn auch nicht über die Modalitäten des Schutzes, einig ist, hat sich eine lebhafte Kontroverse über die Schutzbedürftigkeit der Geschäftsgeheimnisse entsponnen. Der deutsche Gesetzgeber hat auch die letztere bereits vielfach anerkannt. Wenn z. B. die Reichszivilprozeßordnung in den oben zitirten Bestimmungen die Zeugen von der Beantwortung von Fragen, welche sich auf die Offenbarung von „Gewerbegeheimnissen“ beziehen, befreit, so genießen damit auch die kaufmännischen Geheimnisse einen legalen Schutz. In § 83 des Unfallversicherungsgesetzes wird neben der Gefahr der Verletzung eines „Fabrikgeheimnisses“ auch von der Schädigung von „Geschäftsinteressen“ durch Besichtigung des Betriebs gesprochen. In § 139b der deutschen Gewerbeordnung wird den Fabrikinspektoren die Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zur Pflicht gemacht.*) In Art. 69 des deutschen Handelsgesetzbuchs wird unter den Pflichten der Handelsmakler aufgeführt: „die Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist.**) Endlich wird in den oben angeführten Partikulargesetzen von Bayern, Württemberg, Baden, Braunschweig und Hamburg das „Handelsgeheimniß“ ausdrücklich neben dem „Fabrikgeheimniß“ geschützt.

Angesichts aller dieser Thatsachen läßt sich über die Fragen der endgültigen Regelung des Schutzes des „Handelsgeheimnisses“, wie wir es unterscheidbar vom „Betriebsgeheimniß“ nennen wollen, im Reichsrecht kaum noch absprechend urtheilen. Man kann es bei dem Spezialschutze in den angeführten Reichsgesetzen belassen oder diesen Schutz verallgemeinern. Gegen letztere Alternative spricht allerdings der Umstand, daß die Gesetzgebung hochentwickelter

*) Auf die Verletzung dieser Pflicht ist freilich nur eine Strafe von höchstens 30 Mark oder acht Tagen Haft gesetzt. § 149 pos. 7 ebenda.

**) Verletzung unter Strafe gestellt in den Einführungsgesetzen. S. Preuß. Art. 9 § 5.

Digitized by Google

Kulturstaaten, wie Frankreich (Art. 418, Code pénal)*), Belgien (Art. 309, Code pénal, Gesetz vom 31. Mai 1866) mit dem Schutze des „Fabrikgeheimnisses" bislang geglaubt haben, sich Genüge zu thun.**) Insbesondere fällt aber ins Gewicht, daß anscheinend die Mehrheit der Organisationen des deutschen Handels sowohl auf Seiten der Unternehmer, wie auf Seiten der Angestellten sich gegen einen Schutz des „Handelsgeheimnisses" ausgesprochen hat. Falls diese Annahme, deren Richtigkeit sich selbstredend nur von der Zentralstelle aus übersehen läßt, zutreffend sein sollte, so würde es sich empfehlen, den reichsgesetzlichen Schutz nur bei dem „Betriebsgeheimniß" zu erweitern. Jedenfalls kann der von den amtlichen Motiven betonte Grund, die „Handelsgeheimnisse" mit dem Rechtsschutze zu bedenken, weil „die Grenzlinie zwischen der auf Herstellung und der auf den Vertrieb von Waaren gerichteten Thätigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann", nicht für ausschlaggebend erachtet werden, denn um der wenigen nach einer Richtung hin zweifelhaft bleibenden Fälle willen, kann man nicht über die Masse unzweifelhaftester Fälle nach der anderen Richtung hin verfügen. Für die Praxis erledigen sich übrigens die Zweifelsfälle sehr einfach durch die Beachtung der allgemeinen Rechtsregel, daß stets die für den Angegriffenen (Beschuldigten oder Beklagten) günstigere Annahme, — hier also, daß ein Betriebsgeheimniß nicht vorliegt — Platz greift.

Ist hiernach der Kreis der zu schützenden gewerblichen Geheimnisse umschrieben, so erhebt sich die weitere Frage, gegen welche

*) S. auch Pouillet, traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale, 3. Ed. 1892 Art. 770, wo darauf hingewiesen ist, daß das Laboratoriumgeheimniß des Gelehrten nicht geschützt ist. Vgl. auch Browne, a treatise on the law of trade-mark, II. Ed. 1885 Art. 562.

**) Oesterreich-Ungarn und die Schweiz kennen z. Z. überhaupt noch nicht den Schutz gewerblicher Geheimnisse. S. auch Brunstein in dem mehrerwähnten Vortrage, und Stooß, Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs, 1894, S. 167. In den Niederlanden aber, welche noch kein Patentrecht haben, ist sowohl das Fabrik- wie auch das Handelsgeheimniß im Strafgesetzbuche v. 3. März 1881 Art. 272 u. 273 geschützt. Ebenso das neue italienische Strafgesetzbuch v. 30. Juni 1889 Art. 163 u. 164. S. auch Ortloff in Busch' Archiv Bd. 46, 1886, S. 329: Das Individualrecht auf Bewahrung der Geschäftsgeheimnisse und die dort S. 334 zitirten weiteren Aufsätze desselben Verfassers. Auch in England wird das gewerbliche Geheimniß als conspirary (an agreement between two or more persons wrongfully to injure or prejudice a third party in any manner) bestraft, nur ist dort der strafrechtliche Schutz wegen der Schwierigkeit des Beweises mehr theoretischer Art. S. Auskunft von Arbuthnot a. a. O. S. 129 und das dortige Zitat bezüglich Archbolds Criminal Law.

Digitized by Google

Personen der Schutz gerichtet werden soll.*) Wenn der Ausgangspunkt dieser Ausführungen zutreffend ist, daß der Schutz derartiger Geheimnisse sein Analogon findet in dem Schutz des Eigenthums, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß es dem Gesetzgeber frei steht, die Strafbarkeit der rechtswidrigen Offenbarung des Geheimnisses des Unternehmers allgemein aufzustellen.**) Diesen weitesten Schutz scheint indessen keine Gesetzgebung gewährt zu haben, vielmehr ist derselbe regelmäßig beschränkt worden dadurch, daß man einen ferneren legislativen Gesichtspunkt in Betracht zog. Man verlangte als subjektive Voraussetzung der Strafbarkeit, daß der Verletzer des Geheimnisses zu dem Unternehmer in einem bestimmten Verhältniß stehe, welches nach hergebrachter Anschauung die Treue des Angestellten, das Vertrauen des Unternehmers zur Grundlage hatte. Diese hergebrachte Anschauung findet freilich in der modernen Entwickelung des Wirthschaftslebens nicht mehr ihre volle Rechtfertigung. Unternehmer und Angestellter (im weitesten Sinne) werden immer mehr menschlich gegenseitig entfremdet und zwar um so mehr, je vereinzelter die Unternehmung, je massenhafter die Anstellung auftritt. Der Angestellte beginnt die Treue gegen den Unternehmer als eine überlebte sittliche Anschauung zu betrachten, von welcher, zum Theil mit innerem Widerstreben, sich zu emanzipiren er für das bedeutende Kennzeichen fortgeschrittensten Geistes hält. Der Unternehmer andererseits verliert die Fühlung mit den einzelnen Angestellten, wird gegen die Masse mißtrauisch und kommt dem die überkommene sittliche Weltordnung untergrabenden Bestreben jener Lehren, in welchen die große Masse der Arbeiter ihr Standes-

*) Der XIX. Deutsche Juristentag beschloß 1888: „Es empfiehlt sich, den strafrechtlichen Schutz zu beschränken auf den Verrath
a) seitens der Angestellten eines Geschäfts oder einer Fabrik und zwar sobald der Verrath während der Anstellung begangen oder eingeleitet wird;
b) seitens derjenigen Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere in amtlicher Eigenschaft von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen Kenntniß erhalten." Verhandlungen Bd. III S. 250/251.

*) Am weitesten scheint die italienische Gesetzgebung zu gehen, wenn es im Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 Art. 163 heißt: „Wer kraft seines Standes oder Amtes oder seines Berufes oder Gewerbes mit einem Geheimniß, dessen Offenbarung Schaden verursachen kann, bekannt, dieses ohne triftigen Grund offenbart, wird mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Lire bestraft; tritt Schaden ein, so darf letztere nicht weniger als 300 Lire betragen." Das mexikanische Strafgesetzbuch v. 7. Dezember 1871 bestraft im Art. 767 die Enthüllung von Geheimnissen, wenn sie zum schweren Nachtheil eines Anderen von einer kraft Standes, Amtes oder Berufes in das Geheimniß eingeweihten Person erfolgt.

Digitized by Google

evangelium erblickt, unfreiwillig dadurch entgegen, daß er die Beziehungen zu seinen Angestellten kaum mehr vom Standpunkte theilnehmenden Mitgefühls, sondern lediglich von dem des kalten Rechts aus betrachtet. An die Stelle der mehr im Gefühl gegründeten innigen Gemeinschaft zwischen dem gewerblichen Unternehmer und seinen Gehülfen, ist vielfach eine lediglich nach Rechtsnormen geordnete, leicht entstehende, leicht zu lösende, auf Dauer von keiner Seite berechnete äußere Vertragsgemeinschaft getreten.

Wollte man diesen in der angedeuteten Richtung sich weiter entwickelnden Verhältnissen weiteste Rechnung im radikalen Sinne tragen, so müßte es sich empfehlen, das Moment der Treue aus dem subjektiven Thatbestande vorliegenden Falles ganz zu entfernen und im absoluten Sinne die Strafbarkeit des Verrathes gewerblicher Geheimnisse zu fordern. Diese Forderung scheint aber gelegentlich der Erörterung des Entwurfes von betheiligter Seite nicht erhoben worden zu sein, und so wird man freilich nicht ohne Bedenken und nur mit Modifikationen dem Entwurfe in der Richtung der von ihm betretenen Bahn folgen können. Danach soll der Verrath des gewerblichen Geheimnisses nur an denjenigen Personen strafbar sein, welche „mit der Eingehung des Dienstverhältnisses eine persönliche Treupflicht stillschweigend übernommen haben." Nach der Formulirung des Thatbestandes sollen somit „Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge" betroffen werden. Die namentliche Aufführung dieser drei Kategorien im Gewerbebetriebe beschäftigten Personen dürfte in der gerichtlichen Praxis später zu unbefriedigenden Kontroversen führen. Als Angestellter müßte jede kraft eines Dienstvertrages mit dem Unternehmer in dessen Unternehmung beschäftigte Person anzusehen sein. Dann sind darunter auch Arbeiter und Lehrlinge, nicht aber die Volontaire und die bloßen Sozietäre verstanden. Die besondere Hervorhebung der Arbeiter und Lehrlinge neben den Angestellten aber läßt den Richter im Zweifel, ob diese nur beispielsweise oder als den Begriff der Angestellten erschöpfende Kategorien angeführt sind. Gegen letztere Alternative würde die ratio legis, gegen erstere der Umstand sprechen, daß so wichtige Kategorien wie die Gesellen, Gehülfen, Werkmeister u. a. vor den Arbeitern und Lehrlingen verschwinden würden. Titel VII der Gewerbeordnung neuester Fassung trägt die Ueberschrift: „Gewerbliche Arbeiter", in Klammern ist hinzugefügt: „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter." Das Gesetz betr. die In-

Digitized by Google

validitäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889 führt unter den Versicherungspflichtigen neben den Arbeitern und den Lehrlingen noch die Gehülfen, Gesellen, Betriebsbeamten auf. Schon aus diesem knappen Material ergiebt sich, daß in diesem Punkt gesetzgeberische Klarheit nicht herrscht. Umsomehr zeigt sich die Nothwendigkeit, sich des legislativen Willens bewußt zu werden. Der Code pénal Art. 418 bestraft den directeur, commis et ouvrier de fabrique, wobei zu bemerken, daß die französische Jurisprudenz einstimmig den Lehrling auch als „Arbeiter" im weitesten Sinne aufführt*). Die oben angeführten deutschen Strafgesetzbücher mit Ausnahme des bairischen sprechen theils nur von den „Arbeitern" theils von den „Gehülfen", welche in Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind. Das belgische Gesetz trifft alle, welche in der Fabrik als „Angestellte" (employés) fungirt haben. Das bairische Gesetz spricht schlechthin von denen, welche „berufsmäßig oder durch rechtswidrige Mittel" Handels-, Fabrik- oder Gewerbegeheimnisse erlangt und verrathen oder benützt haben. Darunter fallen denn auch die Volontäre und Sozietäre, soweit diese nicht zugleich Angestellte sind. Auf demselben weiten Standpunkte steht auch die niederländische (Art. 343) und die italienische Gesetzgebung. (Art. 163) Dies ist auch zu billigen. Denn wenngleich die Volontäre zu dem Unternehmer und die durch einen Gesellschaftsvertrag verbundenen Unternehmer untereinander in keinem Dienstverhältnisse stehen, so beruht ihr Verhältniß immerhin doch auch auf „Treu und Glauben", und ein kluger und wohlhabender Volontär, welcher Verrath übt, erscheint nicht weniger strafwürdig als ein armer Arbeiter oder ein unreifer Lehrling. Hinsichtlich des Verraths der Sozietäre gegeneinander ist die nämliche Auffassung vollauf berechtigt. Kohler bemerkt zutreffend**): „Das Gewerbegeheimniß kann die einzige Einlage eines Sozius in die Gesellschaft sein. Ist diese Einlage lediglich zum Genusse während der Dauer der Gesellschaft erfolgt, so wird sie nach deren Auflösung wieder uneingeschränkter Befugniß des Inferenten unterliegen." Auch der verrätherische Gesellschafter muß wissen, daß auf ihm der Fluch der Strafbarkeit lastet. Angehörige, Freunde, Besucher (amtlicher oder privater Art) des

*) S. Pouillet a. a. O. Nr. 774. Nicolas & Pelletier a. a. O. Nr. 409. Bry a. a. O. p. 650, wo auch noch der contre-maître unter den Arbeitern aufgezählt wird.

**) a. a. O. S. 122.

Digitized by Google

Unternehmers bleiben von den Fesseln des Gesetzes verschont. Hier muß theils die Vorsicht des Unternehmers, theils der Takt der Fremden, theils die Amtsverschwiegenheit den Zwang des Gesetzes ersetzen. Sind diese Erwägungen richtig, so wird man sämmtliche Angestellte und die Volontäre einerseits, sämmtliche Gesellschafter (gleichviel ob offene oder stille, Genossenschafter, Kommanditisten, Aktionäre u. a.) andererseits dann in den Kreis des Gesetzes ziehen, wenn festgesetzt wird, daß diejenigen Personen, welche „in einem gewerblichen Unternehmen beschäftigt oder an einem solchen betheiligt sind", der Schweigepflicht unterstehen. Nichts würde im Wege stehen, auch weitere Kategorien zu erfassen, so namentlich alle beamteten Personen, welche aus amtlichen Anlässen in gewerbliche Geheimnisse Einblick erlangen; man denke an Polizeibeamte, Gerichtsvollzieher, Steuerbeamte, Feuerwehrleute, Gerichtspersonen. Indessen ist hier die Wahrscheinlichkeit des Verraths gering, und es wird zunächst wesentlich darauf ankommen, schreienden Mißständen abzuhelfen.

Daß die Theilnehmer an dem Geheimnißverrath — also Anstifter, Mitthäter, Gehilfen, Begünstiger — von dem Gesetze mit erfaßt werden, folgt aus den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. Mit Recht geht aber der Entwurf, wie auch früher deutsche Partikularstaaten gethan, über diesen Kreis hinaus, insofern er auch denjenigen treffen will, welcher sich der „erfolglosen" Anstiftung schuldig macht. In der That liegen hier oft oder meist die Wurzeln der strafbaren Handlung. Der neidische oder habgierige Konkurrent eines Unternehmers oder dessen Mittelspersonen werden ihre Verführungskunst gegenüber den Beschäftigten oder Betheiligten spielen lassen, und je größer die Versuchung ist, um so eher zum Ziele gelangen. Haben sie mit ihrer Verleitung Erfolg, so wird es regelmäßig schwierig fallen, die Spuren des Verraths aufzudecken; haben sie aber keinen Erfolg, prallt die Kunst ihrer Ueberredung oder Bestechung an der Redlichkeit des zu Verleitenden ab, so kann durch die Angaben des letzteren das Spiel aufgedeckt und das empörte Rechtsgefühl eine Sühne von dem Verführer erlangen. Es muß aber ferner auch gefordert werden, daß der Versuch*) des Verraths von Seiten der Beschäftigten und Betheiligten gestraft werde, da sonst die zum Verrath Bereiten lediglich infolge der Ehrlichkeit des Dritten, der die Versuchs-

*) So auch die franz. Gesetzgebung.

Digitized by Google

handlungen dem Unternehmer mittheilt, von der verdienten Bestrafung verschont bleiben würden.

Selbstverständlich muß es dem zur Verfügung über das Geheimniß berechtigten jederzeit unbenommen bleiben, dasselbe entweder zu offenbaren oder Andern die Lizenz hierzu sowie zu dessen Verwendung zu ertheilen. Der Entwurf bestraft daher auch nur die unbefugte Mittheilung oder Verwerthung eines Geheimnisses.

Die Ausdrucksweise des Entwurfs: „wer Geheimnisse unbefugt an Andere mittheilt oder anderweit verwerthet," ist aber mißverständlich. Sie erweckt den Anschein, als sei die „Mittheilung" nur dann strafbar, wenn sie zugleich eine Verwerthung enthält, also gegen Entgelt erfolgt, was doch jedenfalls nicht in der gesetzgeberischen Absicht liegen kann. Es wird sich daher empfehlen, das Wort „anderweit" einfach zu streichen. Auch erscheint es angemessen, statt des Wortes „verwerthen" gewerbsmäßig „benutzen" zu sagen, da offenbar nur der gewerbsmäßige Mißbrauch eines Geheimnisses bestraft werden soll. Wenn der Angeklagte für sich zu Zwecken wissenschaftlicher Erforschung oder der weiteren Ausbildung des Geheimnisses dessen Inhalt, ohne ihn zu offenbaren, für sich erprobt oder benutzt, so darf ihn das Gesetz daran nicht hindern. Mit dieser Beschränkung ist in diesen Zeilen auch stets, wo von dem Verrath eines gewerblichen Geheimnisses gesprochen wird, dessen Benutzung mit verstanden. Mit Recht macht der Entwurf auch die Strafverfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig und gestattet die Zurücknahme des Antrags. Denn nicht selten wird der durch den Geheimnißverrath, dem Verletzten erwachsene Schaden nur noch vergrößert, wenn der darauf gegründete Strafprozeß eingeleitet oder durchgeführt wird. Dieser unerträglichen Folge zu entgehen, muß dem Geschädigten unbenommen bleiben. Uebrigens sind diese Erwägungen auch bei den andern deutschen Reichsgesetzen betreffend den Schutz des gewerblichen Eigenthums maßgebend gewesen.

Der Entwurf will aber nicht jede unbefugte Mittheilung oder Benutzung eines gewerblichen Geheimnisses, sondern nur eine solche unter Strafe und Schadensersatzpflicht stellen, welche zu „Zwecken des Wettbewerbs" mit der in Frage stehenden Unternehmung erfolgt ist. Zur Begründung dieser Beschränkung wird in den Motiven bemerkt: „Eine weitere Beschränkung ergiebt sich aus der gesetzgeberischen Absicht, dem unlauteren Wettbewerb ent-

Digitized by Google

gegenzutreten; es liegt daher kein Anlaß vor, Indiskretionen zu verhindern, die nicht auf diesem Gebiete liegen." Den Verfasser der Motive hat offenbar das richtige Gefühl geleitet, daß der Zusammenhang der Materie des Schutzes der gewerblichen Geheimnisse mit der Frage der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nur ein willkürlicher und theilweiser, keineswegs aber ein nothwendiger und allgemeiner ist. Es mußte deshalb, wenn man diesen Schutz in einem auf Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gerichteten Spezialgesetze unterbringen wollte, eine Bezugnahme auf die Tendenz des Gesetzes stattfinden, daher denn die Klausel „zu Zwecken des Wettbewerbs". Hierbei drängt sich aber die Frage auf, ob denn der Verrath des gewerblichen Geheimnisses in der That nur dann strafwürdig erscheint, wenn er zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt, oder ob er nicht etwa auch sonst, wenn dieses Requisit fehlen sollte, strafwürdig ist.

Diese Frage ist zu bejahen, denn es ist nicht erfindlich, weshalb der Verrath nicht auch dann verfolgt werden solle, wenn er aus Leichtfertigkeit, Renommisterei, Bosheit oder Rache erfolgt. Es läßt sich hier dasselbe sagen, was seiner Zeit die Motive zum Entwurfe des deutschen Strafgesetzbuchs darüber bemerkten, daß die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Aerzte u. s. w. (§ 300) nicht von dem Nachweise der Absicht zu schaden oder zu profitiren abhängig gemacht worden ist: „für den Verletzten und dessen Interesse an der Geheimhaltung ist es gleichgültig ob die Verletzung in sträflicher Absicht oder aus Leichtsinn erfolgt ist." (S. 140). Regelmäßig wird ja auch mit jedem verübten Verrath die Absicht, dem Unternehmer Schaden durch Erweckung von Konkurrenz zuzufügen, verknüpft sein, allein es müssen doch auch die Fälle getroffen und berücksichtigt werden, in welchen diese Absicht nicht klar erkennbar ist. Wenn ein Droguist einer Gesellschaft von Unteroffizieren ein geheimes Rezept seines Prinzipals in prahlerischer Weise entdeckt, so ist jene Absicht, wenn sie nebenbei bestanden hat, zum mindesten verschleiert und entzieht sich dem prozessualischen Beweise. Nichtsdestoweniger ist der Schaden für den Prinzipal unvermeidlich sobald einer der Unteroffiziere die Sache einem anderen Droguisten weiter mittheilt. Es ist daher mit Recht von vielen Seiten gefordert worden, die gedachte Beschränkung im Gesetze fallen zu lassen. Das Belgische Gesetz hat zwar den Verrath gewerblicher Geheimnisse an die Voraussetzung geknüpft, daß er „méchamment ou fraudaleusement" erfolgt ist, und die französische

Digitized by Google

Jurisprudenz*) verlangt den Nachweis einer „intention coupable (volonté de nuire). Im Grunde wird aber nur verlangt werden können, daß derjenige, der das Geheimniß unbefugt preisgiebt, mit Vorsatz gehandelt haben muß, wenn er bestraft werden soll. Das ist aber auch hier die Voraussetzung der früheren deutschen Strafgesetzbücher, und des italienischen Gesetzes, in welchen dies nirgends besonders hervorgehoben ist. Das Delikt ist ein vorsätzliches, dolоses; fahrlässige Preisgabe des Geheimnisses schließt die Strafbarkeit aus. Man kann, wie das niederländische Gesetz es thut, den „Vorsatz" noch in den Thatbestand aufnehmen, damit ist dann aber auch genug geschehen, wenn man nicht die gesetzliche Bestimmung für die Anwendung nahezu werthlos machen will. Ueberhaupt darf man sich keine allzu hohe Vorstellung von der kriminellen Anwendbarkeit der Vorschrift machen. In Frankreich sind Bestrafungen auf Grund der analogen Bestimmung äußerst selten, im jährlichen Durchschnitt kaum eine. Der Werth der Vorschrift liegt in ihrer Drohung, in ihrer ethischen und erziehlichen Wirkung auf das Betriebspersonal, welches sich dadurch erst des Ernstes seiner Pflicht bewußt werden soll. Das Reichsgesetz vom 5. April 1888, welches die unbefugte Mittheilung über die der Geheimhaltung unterliegenden Gerichtsverhandlungen unter Strafe stellt, hat bisher überhaupt noch nicht zu einer Verurtheilung geführt, und dennoch ist der Werth der Vorschrift nicht zu verkennen und das Bedürfniß für sie wird andauernd anerkannt.

Läßt man nun aber die Klausel von der Absicht der Förderung des Wettbewerbes aus dem Thatbestande fort und ersetzt dieselbe durch das Wort „vorsätzlich" so verliert die Bestimmung allen äußeren Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und weist sich ihre Stelle selbst an in dem allgemeinen Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, wohin sie systematisch auch gehört. Kein einziger Schriftsteller und keine einzige Gesetzgebung hat bisher den allgemeinen Schutz des gewerblichen Verhältnisses getrennt von der Umgebung aller anderen strafrechtlichen Normen einem Spezialgesetz vorbehalten. Es ist kein Grund ersichtlich, bei der deutschen Reichsgesetzgebung, in der man bereits für den Bruch der Amtsverschwiegenheit der Beamten des auswärtigen Amts (im sog. Arnimparagraphen § 353a) eine Stelle geschaffen hat, anders zu verfahren. Es empfiehlt sich daher die §§ 7 u. 8

*) S. Pouillet a. a. O. Nr. 777.

Digitized by Google

gänzlich aus dem Entwurfe zu streichen und ihren Inhalt, soweit er strafrechtlicher Art ist, als § 300a in das Reichsstrafgesetzbuch einzufügen.*) Es soll am Schlusse dieses Aufsatzes versucht werden, eine Fassung für diesen neuen Paragraphen vorzuschlagen. Zuvor ist aber noch ein Blick auf die Bestimmung des Entwurfs zu werfen, wonach die Schweigepflicht der Angestellten eines Betriebes auf die Frist von zwei Jahren „nach der Beendigung des Dienstverhältnisses" ausgedehnt und beschränkt wird. Motivirt wird diese Befristung einmal mit dem Hinweis darauf, daß jeder sonstige Schutz von „gewerblichem Eigenthum"**) zeitlich begrenzt sei und daß Geheimnisse regelmäßig durch Zeitablauf ihren Charakter und ihren Vermögenswerth zu verlieren pflegen. Diese Begründung trifft in ihrem ersten Theile völlig, in dem zweiten aber doch nur sehr beschränkt zu. Allerdings kann der Vermögenswerth des Geheimnisses sich nach Ablauf von zwei Jahren vollständig verflüchtigt haben, und dies wird namentlich stets dann zutreffen, wenn das Geheimniß den Keim einer schutzfähigen Erfindung, eines Musters oder Modelles enthielt. Ja man wird sogar im Interesse des industriellen Fortschrittes sagen müssen, daß es sich empfiehlt, den Schutz des Geheimnisses in diesen Fällen nicht zu lange zu erstrecken, um nicht der Nachsuchung eines Patents Abbruch zu thun.***) Allein auf der anderen Seite stehen einmal sämmtliche „Handelsgeheimnisse" sofern man auf deren Schutz noch bestehen sollte, und sodann die große Zahl jener Betriebsgeheimnisse, welche lediglich in Rezepten, Handgriffen (tours de main) und ähnlichem bestehen und niemals zu einem Patent ausreifen können. Für diese wäre eine Befristung von zwei Jahren unzureichend bemessen. Allerdings kann das Geheimniß schon viel früher für den Unternehmer werthlos werden, dann wird dieser an der Strafverfolgung der Preisgabe und Benutzung desselben gar kein Interesse mehr haben. Sollte er aber dennoch auf Strafverfolgung bestehen, so hat der Richter es in der Hand nach dem Maße des angerichteten Schadens ev. auf die geringste Strafe von drei

*) Katz und Bindseil wollen die Bestimmung hinter oder in dem von der „Untreue" handelnden § 266 des Strafgesetzbuchs sehen. S. Verhandlungen des XIX. Deutschen Juristentages, Bd. III S. 258 und 265. Aber auch die italienische Strafgesetzgebung behandelt den Verrath der gewerblichen Geheimnisse an dieser Stelle.

**) Also offiziell das Geheimniß als gewerbliches Eigenthum anerkannt.

***) Ueber die übertriebene Befürchtung, daß im Falle des Schutzes des Betriebsgeheimnisses die Offenbarung desselben im Patente umgangen werden würde, s. die treffliche Ausführung bei Brunstein a. a. O. S. 32 ff.

Digitized by Google

Mark zu erkennen. Das Geheimniß kann auch schon viel früher auf andere Weise und durch andere Personen offenkundig werden, dann ist dessen Preisgabe und Benutzung überhaupt nicht mehr strafbar. In der übergroßen Mehrzahl der Fälle wird dieses beides sogar zusammentreffen, aber es giebt doch auch einige und vielleicht gerade die einträglichsten Geheimnisse, welche ihren Werth durch Jahrzehnte hindurch behalten. An diese Individualgüter muß man auch denken. Allerdings währt der Schutz für Patente nur fünfzehn Jahre, der Schutz des Urheberrechts in schriftstellerischen, dramatischen Werken, musikalischen Kompositionen, Werken der bildenden Künste dauert aber dreißig Jahre über den Tod des Autors hinaus, da handelt es sich also bereits um Jahrzehnte. Nun ist aber zu beachten, daß in allen diesen Verhältnissen die Schutzfrist nach einem fest bestimmten Anfangspunkt, der Anmeldung einer Erfindung, dem Tode des Autors bemessen werden kann. Wie soll das aber bei Geheimnissen geschehen? Die zweijährige Schutzfrist des Entwurfs ist nicht gleichbedeutend mit der Schutzzeit des Geheimnisses, sie bedeutet vielmehr lediglich einen subjektiven „Strafausschließungsgrund" weil sie sich nach der Zeit der „Beendigung des Dienstverhältnisses" des Verräthers bestimmt. Wenn die Arbeiter A und B zu gleicher Zeit am 1. März 1895 das Geheimniß der Brauerei C offenbaren, so wird A nicht bestraft werden, weil er bereits am 28. Februar 1893 aus der Brauerei entlassen worden, wohl aber wird B bestraft werden können, weil er erst zwei Tage später entlassen worden war. Der Entwurf hat somit, wenn er die zweijährige Frist auf die gleiche Stufe mit den sonstigen Schutzfristen auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Eigenthums stellt, die Qualifikation der Befristung nicht zutreffend gewürdigt, denn das Geheimniß, welches die Arbeiter A und B schließlich verrathen haben, kann in der Brauerei C bereits seit 100 Jahren bestanden haben und hat somit thatsächlich einen weit längeren Schutz genossen, den kein Gesetz im Voraus zu bestimmen in der Lage war.

Hiernach ist davon auszugehen, daß sich eine gleichmäßige Schutzfrist für Geheimnisse überhaupt nicht aufstellen läßt. Geheimnisse verlieren ihren Charakter mit ihrer Offenbarung, welche an gesetzliche Bedingungen sich nicht binden läßt, sondern nach dem subjektiven Willen Einzelner oder durch Zufall erfolgt. Schließlich ist es nicht mehr angängig, den Grund des Schutzes derartiger Geheimnisse mit der „Treupflicht" des Angestellten in Beziehung

Digitized by Google

zu bringen, wenn die Befristung Platz greifen sollte. Denn entweder ist man diese Treue für immer schuldig, oder die Pflicht dazu hört mit der Entlassung auf. Daß die Treupflicht aber noch zwei Jahre hindurch bestehen solle, nachdem der Angestellte vielleicht im größten Unfrieden von dem Unternehmer geschieden, nachdem der Unternehmer sich vielleicht in schmählichster Weise gegen den Angestellten vergangen hat, das geht wider alles menschliche Fühlen und läßt sich nicht vertheidigen. Der Landesverrath nach dem § 88 des Reichsstrafgesetzbuchs wird an dem „Deutschen" auch nur solange bestraft, als er Deutscher ist; nach seiner Entlassung aus dem Unterthanenverbande wird keinen Augenblick länger Treue gegen das Deutsche Reich von ihm gefordert, und das ließe sich vielleicht doch eher rechtfertigen, denn sein Vaterland wechselt man doch nicht so leicht wie seine Arbeitsstelle.

Man sieht, daß es nicht recht gelingen will, die Strafbarkeit der Offenbarung der Gewerbegeheimnisse ausschließlich, ja auch nur regelmäßig an das subjektive Moment der Verletzung der Treue zu knüpfen, wenn man nicht gerade dem Begriffe der Treue gewaltsam einen ihn nicht innewohnenden Inhalt zu geben geneigt ist. So wird auch auf diese Weise klar, daß jene Strafbarkeit eine objektive Basis verlangt, welche man allein darin finden kann, daß das gewerbliche Geheimniß ein dem Eigenthum analoges Vermögensrecht darstellt. Hält man an diesem Gedanken fest, so ist auch das gewerbliche Geheimniß ein ewiges, unverletzliches. Kommt man aber wieder auf die Treupflicht zurück, dann stehen dem Gesetzgeber freilich zwei Wege offen, den Thatbestand zu formulieren: entweder er knüpft die Strafbarkeit der Offenbarung des gewerblichen Geheimnisses an die Thatsache, daß der Verräther des Geheimnisses noch zur Zeit des Verraths in dem gewerblichen Unternehmen beschäftigt oder an demselben betheiligt ist, oder er bestimmt, daß es hierauf überhaupt nicht ankomme. Ersterer Weg ist von Frankreich und den meisten früheren deutschen Gesetzgebungen beschritten worden.*) Er ist aber nicht ohne schwere Bedenken, wie dies die einsichtsvolle französische Rechtsprechung auch wohl erkannt hat. Die Franzosen gleichen die Schwäche des Gesetzes dadurch aus, einmal, daß sie die Schadensersatzklage im freiesten Sinne zulassen und sodann, daß sie die ersten Schritte, welche der Angestellte, als er noch in der Fabrik thätig war, zum Verrathe unternommen

*) S. auch die oben zitirte Resolution des XIX. Deutschen Juristentages.

Digitized by Google

hat, als den Anfang der somit strafbaren Offenbarung ansehen.*) Ob die deutsche Jurisprudenz ebenso deduziren würde, steht dahin. Jedenfalls fehlt es auch in Deutschland nicht an einer Gesetzgebung, welche den zweiten der oben angedeuteten Wege gegangen ist. Das badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 bestimmt ausdrücklich im bewußten Gegensatze zum französischen Rechte, daß es gleichgültig sei, ob der Verrath der Fabrikgehülfen während des Dienstverhältnisses oder nach dem Austritt aus demselben geschah. Auch in den §§ 84 und 108 des Unfallversicherungsgesetzes ist der Schutz der Betriebsgeheimnisse verewigt, indem sich die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte und etwaige Sachverständige bei Strafe sich solange der Offenbarung und Nachahmung von Betriebsgeheimnissen zu enthalten haben, als diese als solche bestehen. Ebenso ist die italienische, belgische und niederländische Gesetzgebung verfahren, und für die vorliegende Reichsgesetzgebung erscheint kein anderer Weg gangbar, will man anders das gewerbliche Geheimniß in dem Umfange schützen, wie die Industrie des Schutzes bedürftig zu sein behauptet. Wahrscheinlich würden die französische und die vormaligen partikularen Gesetzgebungen, welche sämmtlich mehr als nahezu 30 Jahre zurückliegen, heute auch den hier vertretenen Standpunkt einnehmen, wenn es gälte, ein ganz neues Gesetz zu schaffen, wie das im deutschen Reiche nun der Fall ist. Bei der Leichtigkeit, mit welcher heute der Wechsel der Angestellten und Betheiligten erfolgt, würde eine Bestimmung, welche das Geheimniß nur schützt, solange die Beschäftigung oder die Betheiligung währt, diesen Schutz gänzlich hinfällig erscheinen lassen. Bei einer ernsten legislativen Arbeit wird man dann auch den von anderer Seite gemachten Vorwurf, daß bei dieser Schutzordnung das Interesse des Unternehmers in den Vordergrund gestellt sei, recht wohl ertragen können, in dem Bewußtsein, daß es sich hier nur um die besondere Anwendung des allgemeinen Grundsatzes vom suum cuique tribuere handelt.

Was die Feststellung des Strafrahmens betrifft, so läßt sich der Vorschlag des Entwurfs insofern ergänzen, als für besonders gravirende Fälle von Ehrlosigkeit die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorgesehen wird.**) Endlich erscheint es angemessen, nach analogen Vorbildern das Bußverfahren zu Gunsten der Ge-

*) S. Pouillet a. a. O. Nr. 775.
**) S. auch § 108 Unfallversicherungsgesetz.

Digitized by Google

schädigten zuzulassen. Falls dieses geschieht, dürfte mit der Aufstellung eines besonderen zivilen Schadensersatzanspruchs solange gewartet werden können, bis das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich allgemeine Normen in dieser Hinsicht aufgestellt haben wird.*)

Nach diesen Erörterungen wird empfohlen, in das Reichsstrafgesetzbuch als § 300a folgende Bestimmung einzufügen: „Wer die Geheimnisse eines Betriebes (einer gewerblichen Unternehmung)**), in welcher er beschäftigt (oder kraft Amtes zugelassen,) oder an welcher er betheiligt ist oder gewesen ist, vorsätzlich unbefugt offenbart oder gewerbsmäßig ausnutzt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Auf beide Strafen kann gleichzeitig und neben der Gefängnißstrafe auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Auf Geheimnisse, deren Inhalt den guten Sitten oder den Strafgesetzen widerspricht, bezieht sich die Bestimmung nicht.

Der Versuch ist strafbar.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung dieses Vergehens zu verleiten, wird bis zur Hälfte der vorgedachten Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein. Zurücknahme des Strafantrages ist zulässig.

In allen Fällen kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine die Geltendmachung eines anderweiten Entschädigungsanspruchs ausschließende Buße bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden, für welche die Verurtheilten als Gesammtschuldner haften.

---

*) S. §§ 746 u. 749 der zweiten Lesung.

**) Die in Klammern angeführten Worte sind nur für den Fall vorgeschlagen, daß man auch die Handelsgeheimnisse unter Strafschutz und auch die Beamten unter Strafdrohung stellen will.

Abdruck aus dem LXXX. Bande der „Preußischen Jahrbücher."
Druck von J. S. Preuß, Berlin W.

Digitized by Google

Inhalt des Märzheftes 1895 (38. Jahrgang, 1. Quartal, 3. Heft) der „Preußischen Jahrbücher“:

W. Lexis, Professor a. d. Universität Göttingen, Die deutsche Silberkommission.

William Scharling, Professor a. d. Univ. Kopenhagen, Die deutsche Silberkommission. Ein Correferat.

Dr. Rudolf Kayser, Hamburg, Anacharsis Cloots.

Dr. Aly, Professor in Magdeburg, Der Soldat im Spiegel der Komödie.

Dr. Eduard Seler, Privatdozent a. d. Univ. Berlin, Ueber den Ursprung der altamerikanischen Kulturen.

Dr. Hammacher, Mitglied des Reichstags und Abgeordnetenhauses, Die Verwendung der preußischen Eisenbahnüberschüsse.

Notizen und Besprechungen.

Pädagogik. A. Döring, System der Pädagogik im Umriß. W. Rein, Pädagogik im Grundriß. Otto Willmann, Didaktik als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Sozialforschung und zur Geschichte der Bildung. Besprochen von Paul Cauer, Professor a. d. Univ. Kiel.

Politik. C. von Massow, Reform oder Revolution. Dr. Georg Adler, Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Dr. Rudolf Singer, Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Besprochen von D.

Kunst. Dr. Meydenbauer, Geh. Oberbaurath, Berlin: Ein deutsches Denkmäler-Archiv.

Geschichte. Theodor Schiemann, Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten. Besprochen von P. R., Berlin.

Politische Korrespondenz. Fortführung der Sozialpolitik. Agrarische Sozialpolitik. (D.)

Inhalt des Aprilheftes 1895 (38. Jahrgang, 2. Quartal, 1. Heft) der „Preußischen Jahrbücher“:

H. Gallwitz, Superintendent in Sigmaringen, Welches sind die religiösen Lebenskräfte des Katholizismus?

Adolf Graf von Goetzen, Leutnant im 2. Garde-Ulanen-Reg. in Berlin, Meine Reise quer durch Zentral-Afrika.

Dr. H. Schurtz, Privatdozent a. d. Univ. Leipzig, Die Tabugesetze.

Dr. Damme, Regierungsrath und Abtheilungsvorsteher im Kaiserl. Patentamt, Der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Dr. Otto Harnack, Rom, Deutsches Kunstleben in Rom vor hundert Jahren.

Heinrich Freese, Fabrikbesitzer in Berlin, Zehn Jahre in einem Arbeiterparlament.

Dr. Bruno Gebhardt, Berlin, Wilhelm von Humboldt und Nicolovius.

Notizen und Besprechungen.

Literarisches. Bernhard Suphan, Hans Sachs in Weimar. Derselbe, Hans Sachs. Besprochen von Dr. Otto Harnack, Rom. — Giuseppe Fumagalli, Chi l'ha-detto? Besprochen von Dr. Walter Robert-tornow, Berlin.

Geschichte. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Besprochen von Delbrück. — Arefin-Fatton, Historische Essays. Besprochen von Dr. Gustav Roloff, Berlin.

Kunst. Henry Thode, Der Ring des Frangipani. Besprochen von Dr. Carl Neumann, Privatdozent a. d. Univ. Heidelberg. — C. Enlart, Origines françaises de l'architecture gothique en Italie. Besprochen von Dr. Georg Dehio, Professor a. d. Univ. Straßburg.

Philosophie. Franz Erhardt, Metaphysik. Bd. I. Erkenntnißtheorie. Besprochen von Dr. Arthur Drews, Altona.

Zur Duellfrage. A. Croabbon, La science du point d'honneur. Besprochen von Dr. Constantin Rößler, Berlin.

Politische Korrespondenz. Preußisches Gymnasialelend. (S. O.) — Die Deutschen in Amerika. (D.) — Aus Oesterreich. Bismarckfeier. (*) — Die Umsturz-Vorlage. Die Mittelparteien und die Freiheit der Wissenschaft. Der Staatsrath. (D.)

Man abonnirt vierteljährlich für 5 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern auf die „Preußischen Jahrbücher“. — Einzelne Hefte sind für 2 Mark 50 Pf. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Digitized by Google

Preußische Jahrbücher.

Verlag von Hermann Walther in Berlin W.

Im Jahrgang 1893 erschienen in den Preußischen Jahrbüchern u. a. Aufsätze der Professoren Adolf Harnack, Virchow, Adolf Wagner, Schmoller in Berlin, Wach in Leipzig, vom Wirkl. Legationsrath Constantin Rößler, Präsident Bödicker, Ministerialdirektor Brefeld, von Friedrich Spielhagen, ferner die Aufsätze über den Jesuitenorden vom Grafen Paul von Hoensbroech, die Aufsätze über das „Deutsche Reich und die Polen". Wer das vollständige Inhaltsverzeichniß des Jahrgangs 1893 durchsieht, wird finden, daß nur wenige hervorragende gelehrte Namen in Deutschland existiren, die in den Preußischen Jahrbüchern nicht vertreten sind.

Die politische Richtung der „Preußischen Jahrbücher" ist frei von jeder Parteischablone. Das Gute wird anerkannt, wo es sich findet, und die Kritik auf alle Stellen und Parteien, auch auf die Mittelparteien, denen der Herausgeber Professor Hans Delbrück, sonst im Allgemeinen zugerechnet werden kann, angewandt. Wer sich unabhängig von den Tagesströmungen eine Meinung bilden will, findet das Material nirgends reicher und vielseitiger, als in einer Zeitschrift, die wie die „Preußischen Jahrbücher" so vielen und hervorragenden Mitarbeitern auf allen Gebieten das Wort giebt.

Die Menge des Gebotenen, wie die Bedeutung der Mitarbeiter machen die „Preußischen Jahrbücher" zu der Zentral-Zeitschrift des geistigen Lebens in Deutschland.

Die „Preußischen Jahrbücher" sind gleichzeitig die billigste aller deutschen Revuen. Sie kosten im Abonnement — zwölf Monatshefte von je ungefähr 200 Seiten — jährlich 20 M., vierteljährlich 5 M. Das einzelne Heft der „Preußischen Jahrbücher" kostet 2,50 M.

Durch die Post, den Buchhandel wie durch die Verlagsbuchhandlung, Berlin W., Kleiststraße 14, sind die „Preußischen Jahrbücher" zu beziehen.

Probehefte versendet auf Wunsch kostenfrei die Verlagsbuchhandlung der „Preußischen Jahrbücher", Hermann Walther in Berlin W., Kleiststraße 14.

J. S. Preuß, Berlin W., Leipzigerstr. 31/32.

Digitized by Google

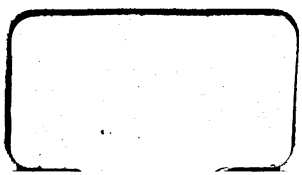

Digitized by Google

Digitized by Google